

Vertikales und Sächsisches.

Miesla, den 25. Februar 1925.

• Mieterversammlung. Der Mieterverein Miesla hatte für den 21. Februar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Tagesordnung stand die Stellungnahme zu den Spaltungsbestrebungen im Bund Deutscher Mietervereine und der Bericht über die Bundestagung des Sächsischen Verbandes in Meißen. Als Referenten waren erschienen Herr Gau, Zwickau, und Herr Anders, Dresden, Vertreter der sogenannten Zwischener und Dresdner Richtung. Im 1. händigen Referat kennzeichnete Herr Gau als erster Redner die Ursachen zu den Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesleitung der Herren Herrmann und Groß und einem großen Teil der Mitglieder im Reich. Redner behandelte dann eingehend die Tagung in Meißen, dabei scharf die Haltung der Bundesleitung kritischer. Der Redner wurde während seiner Ausführungen wiederholt durch zustimmende Zwischenrufe unterbrochen und nach Schluss seiner Rede mit lautem Beifall belohnt. Der nächste Redner, Herr Anders, sowie der Vorsitzende Herr Venter, beide Vertreter der Dresdner Richtung, verurteilten die Ausführungen des Herrn Gau zu widerlegen. Herr Anders fand nur vereinzelt Zustimmung. Frau Gleisberg und Herr Weidold als Vertreter des Vereins auf der Tagung in Meißen brachten in ihren Ausführungen neue wichtige Momente nicht zum Vorschein. In der Debatte sprachen die Herren Heinze und Hurmann nur sachlich zu der behandelten Frage. Die Debatte und die Ausführungen des Leiters der Versammlung wurden durch Geschäftsordnungsdebatten unterbrochen und dabei ziemlich scharf die Art des Herrn Venter als Leiter kritisiert. Eine eingebrachte Resolution, die vor allem auf die Gefahr hinwies, die der Mieterschaft droht und deshalb unbedingt Einigkeit der Organisation verlangte, verbündete eine Abstimmung über den Anschluss des Vereins an die Zwickauer Richtung. Die Versammlung erreichte nach heftiger Rede und Gegenrede erst nach Mitternacht ihr Ende.

• Die Vorbereitungen des Frühlings machen sich, wie in der Natur, so auch in den Kaufhäusern bemerkbar. Die Firma Kaufhaus A. Tropfowitsch Raschl Miesla bringt in ihren Schaufenstern eine Ausstellung der modernsten Kleider, Blusen, Mäntel und Kostüme, die infolge ihrer eleganten Modelle und neuester Farbkombinationen das Entzücken der Damenwelt erregen dürfte.

• Warnung vor einem Betrüger. Gernannt wird vor einem unbekanntem Betrüger, der zuletzt in Leipzig und jetzt auch in Dresden sein Unwesen treibt. Er gibt sich als Student der Technik aus und sucht Familien auf, von denen er in Erfahrung gebracht hat, daß ihre Söhne daselbst Studium betreiben. Der Unbekannte bezeichnet sich als Freund und Verbindungsbruder und er sucht um leihweise Überlassung eines Geldbetrages zur Weiterreise nach seinem Wohnort, da er seine Brieftasche mit Geld, Fahrkarte und sonstigem Inhalt verloren habe. Der Betrüger hat sich den Namen Werner Franke, auch Schmidt beigelegt. Er wird, wie folgt, beschrieben: Etwa 20 bis 22 Jahre alt, 175 Zentimeter groß, schlank, blond.

• Vermögenssteuer-Vorauszahlung betreffend. B.Z.W. meldet: Verschiedentlich ist in den letzten Tagen in Zeitungen an die Presse den Steuerpflichtigen der Rat gegeben worden, die am 15. Februar fällige erste Vorauszahlung auf die Vermögenssteuer 1925 nicht zu entrichten, da nach dem Entwurf des neuen Vermögenssteuergesetzes als Vorauszahlungen für das Jahr 1925 nur die Hälfte des für das Kalenderjahr 1924 festgesetzten Steuerbetrages erhoben werden solle und die Entrichtung von je 1/4 für den 15. Mai und den 15. November vorgesehen sei. Hierzu ist noch zu bemerken, daß der Entwurf des neuen Vermögenssteuergesetzes noch nicht Gesetz und dem Reichstag noch nicht einmal zugegangen ist. Für die Vorauszahlungen ist also nach wie vor ausschließlich der § 20 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes maßgebend. Danach war für 1925 als erste Vorauszahlung am 15. Februar 1/4 der Vermögenssteuer 1924 zu entrichten. Wenn weitere Vorauszahlungen für 1925 zu entrichten sind, wird der Reichstag bei der Beratung des neuen Vermögenssteuergesetzes zu beschließen haben. Steuerpflichtige, die ihre Vermögenssteuervorauszahlungen unter Berücksichtigung der verlängerten Schonfrist nicht spätestens bis zum 28. Februar entrichten, legen sich der Erhebung von Verzugszuschlägen und auch der Gefahr der zwangsweisen Beitreibung aus.

• S.P.R. Kirchengemeindevorwahlen abhalten. Bis zum 1. April müssen Gemeindevorwahlen sein, da die Hälfte der Mitglieder jeder Kirchengemeindevertretung ausgeschieden ist. Die nächste Wahl ist erst in drei Jahren. Doch dürften inzwischen die neuen Kirchengemeindevorstellungen neue Mitglieder in die Synode wählen müssen. So haben sie im kirchlichen Leben ihre besondere Bedeutung. Da ihnen aber auch wichtige innerkirchliche Befugnisse zugehen, insbesondere auch die Sorge um den Nachwuchs für die Kirche der durch die christliche Schulziehung gefördert werden soll, fordert der Landesverband der christlichen Elternvereine alle christlichen Eltern auf, sich an diesen Wahlen zu beteiligen. Dazu ist vor allen Dingen Eintragung in die in den Pfarrämtern ausliegenden Wählerlisten notwendig, da nur solche volljährige konfirmierte männliche und weibliche Gemeindeglieder wählen dürfen, welche diese Eintragung vorher ausgeübt haben!

• S.P.R. Zum Frühlingsfest abhalten. Zur Feier desselben am 11. März, an welchem Tage auch die Kinder vom Schulbesuch befreit werden können, wendet der Landesverband der christlichen Elternvereine Sachsen sich an die evangelischen Eltern, Lehrer und Bevölkerung mit folgender Rundgebung: Jeder evangelische Christ hat nach Artikel 109 der Reichsverfassung das Recht, den Feiertag seiner Kirche wie jeden anderen Sonn- und Feiertag zu begehen. An alle evangelischen Glaubensgenossen richten wir die Bitte, den Frühlingsfesttag durch Besuch des Gottesdienstes zu begehen und für unsere christliche Bekenntnisschule sowie der christl. Erziehung der ev.-luth. Kinder ihre Gebete mit den unseren zu vereinen, dabei insbesondere der Kinder gedenkend, die Eltern dieses Jahres in das Schulleben eintreten. Der Herr aber segne uns Buße und Einkehr.

• 999. Der Junge soll Kaufmann werden. Diese Entscheidung wird in diesen Tagen von vielen Eltern getroffen. Leider meist ohne nähere Prüfung der wirklichen Reigungen, Fähigkeiten und Anlagen des Jungen. Es kann nur immer wieder vor der Auffassung gewarnt werden, als ob jeder Knabe, der eine leibliche Handchrift hat und etwas rechnen kann, sich für den Kaufmannsberuf eigne. Während manches Handwert keinen geeigneten und gut durchgebildeten Nachwuchs hat, sind die Aussichten im kaufmännischen Berufes alles andere als glänzend. Die wirtschaftlichen Verhältnisse machen es dem Angestellten so gut wie unmöglich, jemals zur Selbstständigkeit zu gelangen; er muß sich vielmehr auf ein dauerndes Angestelltenverhältnis einrichten und da wird nur derjenige zu besser bezahlten, verantwortlichen und selbständigen Stellen aufsteigen können, der die besten Anlagen, das beste Rüstzeug und die beste Schulung für den Kaufmannsberuf mitbringt. Sind diese Vorbedingungen gegeben, dann sollte man — wenn man nicht größere Enttäuschungen erleben will — den Jungen auch nie in eine Lehre geben, ohne einen Lehrvertrag abgeschlossen zu haben, der dem Lehrling wie dem Eltern die Gewähr für eine umfassende und ausreichende Ausbildung gibt. Ein solcher Lehrvertrag muß die Rechte und Pflichten beider Teile berücksichtigen. Auf Grund seiner Erfahrungen hat der **Deutschnationale Handlingsgehilfen-Verband** einen

Lehrvertrag für das kaufmännische Gewerbe herausgegeben, einen Lehrvertrag, der alle für einen guten kaufmännischen Lehrling wichtigen Dinge berücksichtigt. Im Interesse aller Eltern sei auf diesen Lehrvertrag hingewiesen. Er ist in allen Geschäftsstellen des genannten Verbandes zu haben.

• Religiöse Literatur in den Gesangenenanstalten. Wie der Teulonia-Zachendienst erzählt, hat das sächsische Justizministerium angeordnet, daß in allen Zellen der Gesangenenanstalten durch Anschlag darauf aufmerksam zu machen ist, daß Gesangsbuch und Neues Testament, desgl. katholische Schriften auf Verlangen zum dauernden Gebrauch sofort auszuhandeln sind.

• Kirche und Aufwertungsproblem. Im Namen der im Kirchenbunde zusammengeschlossenen 28 deutschen evangelischen Landeskirchen hat der Deutsches evangelische Kirchenausschuss durch seinen Präsidenten Papler an den Aufwertungsminister Reichsgraf eine Eingabe gerichtet, die darauf hinweist, daß die Entwertung der Vermögensanlagen den wirtschaftlichen Bestand der evangelischen Landeskirchen aufs schwerste betroffen und es bis heute unmöglich gemacht habe, die kirchliche Lebensfähigkeit in auch nur einigermaßen ausreichendem Umlaufe auszuüben. Aber es handle sich auch um eine elementare Forderung der Gerechtigkeit. Die evangelischen Landeskirchen haben immer wieder auf die Lage der Erwerbsunfähigen hingewiesen, die durch die Geldentwertung nicht allein um ihr materielles Gut, sondern auch um ihr Vertrauen in die staatliche Gerechtigkeit gekommen sind. Die evangelischen Landeskirchen, die es immer für eine vornehmliche Pflicht der Kirche erachtet haben, den Staatsgedanken zu befähigen, bekümmern die dadurch eingetretene Loderung des Staatseinkommens aufs tiefste. Das evangelische Kirchenvolk erwartet um der Gerechtigkeit willen eine wesentliche Umgestaltung der dritten Steuerordnung. Nicht den Spekulant, die auf die Aufwertung billig erworbene Papiere hoffen, aber den notwendigen Vermögensverlust, den Vermittler und Wegebedürftigen, denen die durch Gesetz zur mindlichen Vermögensanlage gezwungen waren, den Kirchen und der inneren Mission muß geholfen werden, soweit es die Lage des Staates und der Wirtschaft irgend zuläßt.

• Reichswirtschaftsrat und Wohnungsfrage wirtschaftl. In verschiedenen Zeitungen ist berichtet worden, der Ausschuss für Siedlungs- und Wohnungswesen des vorläufigen Reichswirtschaftsrates habe in seiner letzten Sitzung vom 4. Februar beschlossen, daß die Wohnraumbewirtschaftung aufzugeben sei. Die Nachricht ist in dieser Fassung unzutreffend. Der Ausschuss hat sich keineswegs uneingeschränkt, sondern nur unter bestimmten Bedingungen für ein Aufheben des Wohnungsmangelgesetzes ausgesprochen. Das geht aus Punkt 7 der vom Ausschuss aufgestellten Leitsätze deutlich hervor. — Punkt 7 lautet: Sobald die Verhältnisse auf dem Gebiete des Wohnungsmarktes es zulassen, ist das Wohnungsmangelgesetz für alle oder mindestens für bestimmte Arten von Wohnungen — ganz große Wohnungen, möblierte Wohnungen, gemeinliche Räume — außer Anwendung zu setzen. Ein solcher teilweiser Abbau ist insbesondere auch für einzelne Gemeinden angezielt, sobald die örtlichen Verhältnisse es gestatten. Statt der völligen Freigabe kann dabei auch so verfahren werden, daß das Recht des Hauseigentümers zur freibändigen Vermietung auf die Zubehör von Mietberechtigungsarten, die vom Wohnungsamt ausgegeben werden, beschränkt wird, doch sind Maßnahmen zu treffen, die jeden Mietschwerverbindern.

• Baderunterstützungen. Für sächsische Landesheimwörter werden auch in diesem Jahr Baderunterstützungen gewährt und zwar: 1. in Bad Cister halbe Freistellen (freie ärztliche Behandlung und Bäder, Befreiung von der Kurgebühr) sowie sogenannte ganze Freistellen, die auch noch freie Unterkunft und Verpflegung auf vier Wochen gegen Zahlung eines Beitrages von mindestens 50 RM. umfassen; 2. in Teplitz Aufnahme im Doppel auf vier Wochen mit ärztlicher Behandlung und Bädern gegen Zahlung eines Beitrages von 110—120 RM.; 3. in Karlsbad Aufnahme im Fremdenheim auf vier Wochen mit ärztlicher Behandlung und Bädern gegen Zahlung eines Beitrages von 420 tschechischen Kronen. — Gelde sind bis zum 28. Februar beim zuständigen Wohlfahrtsamt einzureichen.

• Der Reichsverband der Kriegsbekämpften teilt mit: Durch eine anscheinend offizielle Note, die durch die Presse geht, ist bekannt geworden, daß die Reichsbahn mit Wirkung vom 1. April 1925 an, den Schwerkriegsbekämpften die ausstehenden Fahrpreisermäßigungen entziehen will. Es soll künftig nicht mehr möglich sein, daß Schwerkriegsbekämpfte, die wegen ihres Leidens langes Stehen nicht verlassen können, für den Fahrpreis der vierten Klasse in der dritten Klasse Platz nehmen. Auch andere Fahrpreisermäßigungen, wie die für die Beförderung erholungsbedürftiger Kinder, sollen beseitigt werden. Der Reichsverband der Kriegsbekämpften hat das Reichsarbeitsministerium ersucht, gegen diese geplanten Maßnahmen die geeigneten Schritte bei der Tarifkommission und der Hauptverwaltung der deutschen Reichsbahnen zu unternehmen, damit im letzten Augenblick die unsoziale Maßnahme verhindert wird, denn die im Dienste zu Schaden gekommenen Schwerkriegsbekämpften müßten ein solches Vorgehen als starke Herausforderung empfinden.

• Umfang des Postverkehrs im Deutschen Reich. Die Nachrichtenstelle der Oberpostdirektion teilt mit: Die Zahl der Postsendungen betrug Ende Januar 1925 814 913. Dies bedeutet einen Zuwachs von 815 Posten gegen das Ende des Vormonats. An Gut- und Lastschriften zusammen kam im Monat Januar 4 775 000 Buchungen über 8 929 619 000 RM. ausgeführt worden. Davon sind barlos beglichen worden 7 128 449 000 RM. Das durchschnittliche Guthaben der Postcheckkunden belief sich auf 658 173 000 RM.

• Geldverkehr mit Oesterreich betr. Die Nachrichtenstelle der D. P. D. teilt mit: Vom 1. März an wird in Oesterreich allgemein die Schillingrechnung eingeführt (1 Schilling zu 100 Groschen ist gleich 1000 österreichische Kronen). Von dem genannten Zeitpunkt an haben Postanweisungen und Postaufträge nach Oesterreich auf Schillinge und Groschen zu lauten. Reichsbetrag für Postanweisungen 1000 Schill., für Postaufträge 200 Schill. Drucke eines Groschens sind unzulässig. Vom 1. 8. werden die Maßnahmen auf Postpaketen und Postfrachtkunden aus Oesterreich nach Deutschland in Schillingen und Groschen angegeben werden. Reichsbetrag 1000 Schillinge.

• Die Ausbildung zur Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, einem Frauenberuf, der zur Zeit noch gute Anstellungsaussichten bietet, wird vom Landwirtschaftsminister binnen kurzem neu geregelt werden. Es wird daher interessieren, daß die Ausbildung von allen jungen Mädchen, die sie zu Oetern 1925 beginnen, noch in kürzerer Zeit absolviert werden kann, als dies bisher der Fall sein wird, denn alle diejenigen, die das „Maidenjahr“ (das 1. Ausbildungsjahr in einer „Wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande“) Oetern 1925 beginnen, können die eigentliche Seminarbildung noch in einem Seminarjahr zurücklegen, während später 2 Seminarjahre dazu erforderlich sind. Näheres über die Ausbildungsbedingungen — auf die hier einzugehen zu weit führen würde — ist durch den Reichsverband für Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande, zu Berlin D. 9, Königsplatz 123, zu erfahren, der gegen Erstattung der Kosten ausführliche Drucke darüber abgibt.

Erwähnen wollen wir nur noch, daß die mitteldeutschen Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande schon für Oetern 1925 alle Plätze vergeben haben und daß Anmeldungen nur noch von den Wirtschaftlichen Frauenschulen zu Bad Wildbad bei Hirschberg a. M., zu Gnadenfrei i. Schl. (Grafschaft Glatz) und zu Reichenberg bei Königberg i. Ober- angenommen werden können. Diese Schulen verlangen auf Wunsch auch Prospekte und Informationsdrucke. Zur Ausbildung als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde werden nur solche jungen Mädchen angenommen, die eine abgeschlossene Vorkursbildung besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Schulen vermitteln im Maidenjahr natürlich auch eine gezielte Ausbildung für den Beruf der Hausfrau, und zwar sowohl der häuslichen als der Hausfrau auf dem Lande.

• Gegen das Treiben der „Ersten Bibelforscher“ schreibt Parrer Gehendörfer in Saida. Seit Jahren treibt die Sekte der „Ersten Bibelforscher“ in ganz Westeuropa eine von ungeheuren Geldmitteln gestützte unaufrichtige Propaganda. Mehrmals konnten wir jährlich ihre Sendboten auch in unserem Bezirke beobachten, wie sie bald Bücher mit lodendem Titel, etwa: „Millionen jetzt lebender Menschen werden niemals herbei“ vertreiben, bald Vorträge mit gleichen aufkräftigen Thesen anforderten. In den letzten Tagen verbreiteten sie in Saida (u. a. auch in Miesla — D. R.) ein Flugblatt, betitelt: „Anfragen gegen die Sektiererei“. Wir können es und erfahren, die Anzahl der vielfach mühselos zu erkennenden Fälscher und Unwahrheiten, die in diesem Flugblatt enthalten sind, zu widerlegen. Es genügt darauf hinzuweisen, daß nach unüberprüften Nachrichten aus Zürich dort durch Urteil eines kantonalen Gerichtshofes festgestellt worden ist, daß die Sekte der „Ersten Bibelforscher“ von jüdischem Kapital unterstützt wird, um Verwirrung in der westeuropäischen Christenheit hineinzutragen. Man bedenke: eine christliche Gemeinschaft, die mit dem Skandal des Judentums, des Feindes des Christentums arbeitet. Wie gut es diese Sekte und ihre jüdischen Geldgeber mit unserem Volke meinen und was von ihnen zu halten ist, wird in unserer Zeit der Antiker-Barmat-Skandal jedem Einflüssigen sein gefundes Urteil sagen. Es wird ihm auch verständlich sein, daß es den „Ersten Bibelforschern“ an Geldmitteln für ihre Propaganda und Belästigung unserer Gemeinden niemals fehlt. Verwirrung soll nach der Feststellung jenes schweizerischen Gerichts in die Christenheit hineingetragen werden. Warum? Gibt es noch jemand, der nicht weiß, wer in Zeiten der Verwirrung, wenn alles drunter und drüber geht, die besten Geschäfte macht? Dies zur Steuer der Wahrheit.

• Für den Flugverkehr zur Leipziger Frühjahrsmesse haben die Zunkerwerke in Dessau und die Sächsische Luftverkehr-A.G. in Dresden folgenden Flugplan aufgestellt: A. Hinflug nach Leipzig: 8 Uhr ab Dresden (Ankunft 8.45 Uhr), 8.15 ab Chemnitz (Anf. 8.55), 9.15 ab Hannover (Anf. 10.00), 8.45 ab Berlin (Anf. 10.00), 8.00 ab Breslau (Anf. 10.40), 12.15 ab Berlin (Anf. 1.30), 4.00 ab Berlin (Anf. 5.15). — B. Rückflug von Leipzig: ab 3.00 nach Breslau (Anf. 5.40), 4.30 nach Berlin (Anf. 5.45), 4.45 nach Dresden (Anf. 5.50), 5.00 nach Chemnitz (Anf. 5.40). — Die Flugpreise sind Dresden—Leipzig 30 RM., Berlin—Leipzig 40 RM. (mit Rückflug 75 RM.), Hannover bis Leipzig 55 RM., Chemnitz—Leipzig 25 RM. (mit Rückflug 45 RM.), Breslau—Leipzig 80 RM. (mit Rückflug 150 RM.), Rundflug um Leipzig 15 RM. Flugheime sind durch die örtlichen Reisebüros und Hotels zu beziehen.

• Fertigstellung des Staatshaushaltplanes. Das Gesamtministerium hat in seiner Sitzung vom 20. Februar beschlossen, den ordentlichen und den außerordentlichen Staatshaushaltplan für das Rechnungsjahr 1925 sowie das Haushaltsgeleit für daselbe Jahr dem Landtag zu geben zu lassen.

• Neubefugung in den Kreis- und Amtshauptmannschaften. Das Gesamtministerium hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. März d. J. den Kreis- und Amtshauptmann Dr. Marcus von Chemnitz als Kreis- und Amtshauptmann nach Leipzig zu versetzen, ferner den Regierungsrat Dr. Oberhelte zum Amtshauptmann in Jülich und den früheren Reichstagsabgeordneten Rahmann zum Amtshauptmann in Jülich zu ernennen.

• Brandschädenvergütungen. Die Brandversicherungskammer erläßt folgenden Hinweis: Die Bekanntmachung der Brandversicherungskammer vom 22. Dezember 1924 in Nr. 207 der „Sächsischen Staatszeitung“ wird von den unteren Verwaltungsbehörden vielfach noch nicht richtig gehandhabt. Die Brandversicherungskammer hat vielmehr zu beobachten gehabt, daß Zweifel bezüglich der Anwendbarkeit des Feuerungsaufschlages in Höhe von zurzeit 50 v. H. der Grundschädenvergütung bestehen. Die unteren Verwaltungsbehörden werden daher erneut auf die Verordnung der Brandversicherungskammer unter G. 21 A. vom 5. Januar 1925 hingewiesen, in welcher alle vorkommenden Fälle erwähnt sind. Im Zweifelsfalle wollen sich die genannten Behörden vor der Wältigung von Anweisungen an die Brandversicherungskammer wenden. In allen Fällen, bei welchen zur Grundschädenvergütung ein besonderer Feuerungsaufschlag hinzuzurechnen ist, erhöht sich auch der auf den Anweisungen angegebene Tagessatz um den gleichen Bruchteil.

• Unzureichende Dedung von Brandschäden durch die Brandversicherungskammer. Durch die mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene Neuordnung der Schadensregulierung für die Brandversicherungskammer, die auf dem früher bereits einmal angewandten Prinzip der Feuerungsaufschläge beruht, hat sich wie dem Verband Sächsischer Industrieller aus Mitgliedsberichten mitgeteilt worden ist, die Nachteile ergeben, daß in zahlreichen Fällen jetzt wieder eine Unterdeckung für die Industriegebäude großer Unternehmungen besteht, ohne daß die Besitzer dieser Gebäude angeht die Monopolstellung der Brandversicherungskammer die Möglichkeit haben, bei dieser Kammer oder bei einer privaten Gesellschaft für diese offen bleibenden Schäden eine ergänzende Dedung zu beschaffen. Der Verband Sächsischer Industrieller hat daher auf Drängen seiner in dieser Frage betroffenen Mitglieder an die Brandversicherungskammer eine Eingabe gerichtet, die den Zweck verfolgt, diesem auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse nicht zu verantwortenden Zustand abzuhelfen. In dieser Eingabe heißt es unter anderem nach entsprechendem Hinweis auf die uns gemeldeten Fälle, in denen eine Unterdeckung zu befürchten ist: „Wir nehmen an, daß auch der Brandversicherungskammer direkt schon ähnliche Neuerungen zugegangen sind und bitten um eine Rückäußerung darüber, wie die Brandversicherungskammer sich die Regelung in derartigen Fällen denkt. Wir sind an sich der Meinung, daß selbstverständlich nicht wegen bestimmter Ausnahmefälle die Gesamtschadensregulierung erhöht werden kann, müssen aber unbedingt fordern, daß derartigen besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, was natürlich nur geschehen kann, wenn die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 18. März 1921 in der Fassung vom 10. Dezember 1923 dahingehend erweitert werden, daß der engere Ausschuss ermächtigt wird, ab 1. Januar 1925 in allen den Fällen, wo der jetzt zur Grundlage genommene Zuschlag von 50 Prozent zu der Schadenssumme von 1914 nachweislich nicht ausreicht, die Zuschlag einer höheren Entschädigung zu veranlassen, und zwar bis zu der Höhe der nachgewiesenen Unkosten, selbstverständlich nur insoweit es sich um die Wiederherstellung des alten Zustandes der Gebäude und nicht etwa um neue Erweiterungsbauten handelt. Die Gefahr, daß die Brandversicherungskammer hierbei von Verfiderten irgendwie benachteiligt wird, besteht unseres Erachtens nicht, da die Brandversicherungskammer in bekannter Weise...